

US Car Stammtisch Bremen e.V.

Satzung

I. Allgemeines

§1 (Name, Sitz, Rechtsfähigkeit)

- (I) Der Verein trägt den Namen US Car Stammtisch Bremen e.V.
- (II) Vereinssitz ist Bremen
- (III) Der Verein ist im Vereinsregister Bremen unter der Nummer VR 7491 eingetragen, er ist am 13. Februar 2011 errichtet worden.

§2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Präsentation amerikanischen ,automobilen Kulturgutes , der technische Erfahrungsaustausch und die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung. .
Außerdem die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie die Förderung des Gemeinschaftssinns .Der Verein ist selbstlos tätig.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

II. Der Vorstand

§3 (Vorstand, Amtsdauer, Aufwandsentschädigung)

- (I) Der Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern . Es obliegt den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben innerhalb des Vorstandes zu ordnen.
- (II) Die Kandidaten müssen sich spätestens 21 Tage vor der Wahl schriftlich ,mit Angaben der Aufgabenbereiche, angemeldet haben und werden mit der Einladung zur Wahl veröffentlicht.
- (III) Entscheidungen im Vorstand werden demokratisch getroffen (einfache Mehrheit)
- (IV) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (V) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt ein Kandidat der letzten Wahlliste nach. Ist dieses nicht möglich, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zum Ende der Amtsdauer.
- (VI) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (VII) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

III. Mitgliedschaft

§4 (Mitgliedschaft, Teilnahme)

- (I) Jede natürliche + juristische Person kann Mitglied werden. Das Mitglied sollte Interesse an amerikanischer Lebensart und Kultur haben oder an US Cars interessiert sein. Der Mitgliedschaft geht ein Antrag auf Aufnahme voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Aufnahmeantrag wird nach drei Monaten stillschweigend stattgegeben, wenn der Antragsteller sich dem Zweck des Vereins entsprechend verhält. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe angegeben werden.
- (II) Jedes Mitglied soll an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten teilnehmen.
- (III) Personen ohne Mitgliedschaft können an den Veranstaltungen teilnehmen, solange Sie sich dem Zweck des Vereins entsprechend verhalten.

§5 (Beiträge)

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Der Beitrag ist bis Ende Januar, ohne besondere Aufforderung, auf das Vereinskonto zu leisten.
Die Höhe des Beitrages für das folgende Geschäftsjahr wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

US Car Stammtisch Bremen e.V.

§ 6 (Kündigung)

Will ein Mitglied aus dem Verein ausscheiden, so hat es seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu kündigen.

§ 7 (Ausschluss)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung und dem Zweck des Vereines zuwider handelt oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Der Vorstand beruft sich mit einer Frist von zwei Wochen ein und beschließt den Ausschluss einstimmig. Der Vorstand teilt den Beschluss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss eine Frist von mindestens zwei Wochen gegeben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ist ein auszuschließendes Mitglied zugleich Mitglied des Vorstandes, so wird es aus dem Vorstand abberufen.

IV. Mitgliederversammlung

§8 (Hauptversammlung, Beschlussfassung, Einberufung, Befugnisse)

(I) Der Verein hält jährlich eine Hauptversammlung ab. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem stattfinden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

(II) Die Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

(III) Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein Beschluss über den Vermögenszufall zu fassen. Hierfür gilt Absatz 2. Wird über die Beschwerde gegen den Beschluss über Ausschluss eines Mitgliedes entschieden, so wird der Beschluss aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufhebung stimmen. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, ist eine zwei Drittelmehrheit erforderlich.

(IV) Auf Antrag von 15% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Gründe dieses erfordern.

V. Sonstiges

§9 (Haftung)

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder

§10 (Rechtsweg)

Vereinsschädigende Handlungen der Mitglieder des Vereins werden auf dem ordentlichen Rechtsweg verfolgt.

§11 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr